

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-29)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	4
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	5
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	5
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	6
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	6
§ 18 Bildung der Studienfachnote	6
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	7
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten	7
Anlage SFB	8

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte wird von der Fakultät für Philosophie I der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) ¹Das Studium der Kunstgeschichte vermittelt die Geschichte der vorwiegend (west-) europäischen Kunst seit dem Ausgang der Antike. ²Das Fach Kunstgeschichte ist eine historische Disziplin und von anderen Studiengängen wie Kunstpädagogik und Bildende Kunst zu unterscheiden. ³Diese werden mit anderen Zielen, Inhalten und Methoden in anderen Hochschulbereichen oder an Kunstakademien gelehrt. ⁴Die Ästhetik ist eine Teildisziplin der Philosophie.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Kunstgeschichte überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		
Nebenfach Kunstgeschichte	60		
Pflichtbereich		60	
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120-ECTS-Punkten zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet zu absolvieren.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.
²Allerdings werden gute Kenntnisse der Kunstgeschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kunsthistorischen Problemstellungen sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen vorausgesetzt.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Nebenfaches Kunstgeschichte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Kunstgeschichte gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Die Schlüsselqualifikationen werden im jeweiligen Hauptfach absolviert.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher

Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Abschlussarbeit angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich gebildet. ²Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Kunstgeschichte	60					60/180
Pflichtbereich		60			60/60	
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Es gelten die für das jeweilige Hauptfach geltenden Regelungen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Kunstgeschichte, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Bachelor-Nebenfach Kunstgeschichte (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Kunstgeschichte)

Stand: 2011-01-19

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
 TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KGBA 60-BMEp 1	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 1 (BA60, Vorromanik und Romanik)		5	1						
		Level One Module Epochs of Art History 1 (BA60, Pre-Romanesque and Romanesque)									
04-KGBA 60-BMEp 1-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 1 (BA60)	V	2	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 1 (BA60)									
04-KGBA 60-	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 1 (BA60)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausar-			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Um-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BMEp 1-2		Seminar Epochs of Art History 1 (BA60)						beit (ca. 8 S.) oder b) Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			fang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA 60-BMEp 2	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 2 (BA60, Gotik)		5	1						
		Level One Module Epochs of Art History 2 (BA60, Gothic)									
04-KGBA 60-BMEp 2-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 2 (BA 60)	V	2	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 2 (BA60)									
04-KGBA 60-BMEp 2-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 2 (BA60)	S	3	1		NUM	a)Referat (ca. 20 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 8 S.) oder b)Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 2 (BA60)									
04-KGBA 60-BMEp 3	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 3 (BA60, Renaissance und Barock)		7	1						
		Level One Module Epochs of Art History 3 (BA60, Renaissance and Baroque)									
04-KGBA	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 3 (BA60)	V	2	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
60-BMEp 3-1		Lecture Epochs of Art History 3 (BA60)									die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA - BMEp 3-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 3	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Seminar Epochs of Art History 3									
04-KGBA 60-BMEp 4	2009-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 4 (BA60, Klassizismus bis Gegenwart)		6	1						
		Level One Module Epochs of Art History 4 (BA60, Classicism to the Present)									
04-KGBA - BMEp 4-1	2009-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 4	V	3	1		NUM	Mündl. Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Lecture Epochs of Art History 4									
04-KGBA 60-BMEp 4-2	2009-WS	Seminar Epochen der Kunstgeschichte 4 (BA60)	S	3	1		NUM	a)Referat (ca. 20 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 8 S.) oder			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den
		Seminar Epochs of Art History 4 (BA60)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA - BMPro	2009-WS	Basismodul Propädeutik		4	1						41-IK-Philfak1-1 dringend empfohlen
		Level One Module Preparatory Studies									
04-KGBA - BMPro-1	2009-WS	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	S+T	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Introduction to the Study of Art History									
04-KGBA - ASQL-WT	2009-WS	Wissenschaftsterminologie		4	2						
		Scientific Terminology									
04-KGBA - ASQL-WT-1	2009-WS	Wissenschaftsterminologie 1	S	1	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Scientific Terminology 1									
04-KGBA - ASQL-WT-2	2009-WS	Wissenschaftsterminologie 2	S	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben)
		Scientific Terminology 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								fung (ca. 30 Min.)			Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA 60-Kul	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen (BA60)		5	2						
		Fundamentals of Art History (BA60)									
04-KGBA 60-Kul-1	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen 1 (BA60): Christliche Ikonographie	S	2	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 Seiten) und schriftlicher Hausarbeit (ca. 8 Seiten) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Fundamentals of Cultural History 1 (BA60): Christian Iconography									
04-KGBA -Kul-2	2009-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen 2: Antike Mythologie, profane Themen und Emblematik	S	3	1		NUM	Kurzreferat (ca. 15 Min.) und Verschriftlichung (ca. 2 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Fundamentals of Cultural History 2: Ancient Mythology, Profane Themes and Emblems									
04-KGBA -AMAp 1	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 1		4	1						
		Level Two Module Art History in Practice 1									
04-KGBA -AMAp 1-1	2009-WS	Übung vor Originalen1: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den
		Exercise vis-à-vis Originals 1: Painting/ Graphics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA - AMAp 2	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 2		4	1						
		Level Two Module Art History in Practice 2									
04-KGBA - AMAp 2-1	2009-WS	Übung vor Originalen 2: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Exercise vis-à-vis Originals 2: Painting/ Graphics									
04-KGBA - AMAp 3	2009-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 3		3	1						
		Level Two Module Art History in Practice 3									
04-KGBA - AMAp 3-1	2009-WS	Übung vor Originalen3: Museum / Denkmalpflege	S	3	1		NUM	a)Anfertigung eines wissenschaftlichen Inventarblatts (Umfang themenbezogen), Protokoll einer 2stündigen Sitzung oder b) Referat (ca. 40 Min.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Exercise vis-à-vis Originals 3: Museum / Monument Preservation									
04-KGBA -Mus	2009-WS	Museologie (Kunstgeschichte)		3	1						
		Museology (Art History)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA-Mus-1	2009-WS	Museologie (Kunstgeschichte)	S	2	1		NUM	Referat (ca. 12 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Museology (Art History)									
04-KGBA-Mus-2	2009-WS	Museumsinitiative (Kunstgeschichte)	R	1	1		NUM	Kunsthistorische Führung mit Thesenpapier (ca. 1 Seite)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Museum Initiative (Art History)									
04-KGBA60-VMAAd	2009-WS	Kleines Vertiefungsmodul Kunstgeschichte (BA60, Advanced Studies)		10	1					04-KGBA-BMPro, mindestens zwei aus 04-KGBA60-BMEp1, 04-KGBA60-BMEp2, 04-KGBA60-BMEp3, 04-KGBA60-BMEp4	
		Short Level Three Module Art History (BA60, Advanced Studies)									
04-KGBA	2009-WS	Kunstgeschichtliche Vertiefungsvorlesung 1 (BA60)	V	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
60-VMAd-1		Art History Level Four Lecture 1 (BA60)						b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
04-KGBA 60-VMAd-2	2009-WS	Kunstgeschichtliches Vertiefungsseminar 1 (BA60)	S	8	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)			Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige (Umfang wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls
		Art History Level Four Seminar 1 (BA60)									